

**Prüfungsordnung**  
**für die Studiengänge Lehramt an Oberschulen und Lehramt an**  
**Gymnasien vom 06.07.2023 (*Ausfertigungsdatum*)**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, und der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.<sup>1</sup>

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Regelstudienzeit .....	3
§ 3 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine.....	3
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	4
§ 5 Prüfungsvorleistungen .....	5
6 Arten der Prüfungsleistungen .....	5
§ 7 Klausurarbeiten.....	6
§ 8 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten .....	7
§ 9 Projektarbeiten.....	7
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen .....	7
§ 11 Künstlerische Präsentation .....	8
§ 12 Lehrprobenprüfung .....	8
§ 13 Referate.....	9
§ 14 Komplexe Leistungen .....	9
§ 15 Portfolios .....	9
§ 16 Wissenschaftlich-praktische Leistungen .....	10
§ 17 Sprachprüfungen.....	10
§ 18 Sonstige Prüfungsleistungen .....	10
§ 19 Elektronische Prüfungsleistungen.....	10
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse .....	11

---

<sup>1</sup> Gender-Hinweis: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 22 Verzicht.....	13
§ 23 Freiversuch .....	13
§ Bestehen und Nichtbestehen.....	13
§ Wiederholung von Modulprüfungen.....	14
§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	14
§ 28 Bonusleistungen .....	15
§ 27 Prüfungsausschuss.....	15
§ 28 Prüfende und Beisitzende/Prüfungskommissionen .....	16
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	17

**Anlagen:**

Anlage 1: Gesamtnotenbildung Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien

Anlage 2: Empfohlener Studienablaufplan Lehramt an Oberschulen

Anlage 3: Empfohlener Studienablaufplan Lehramt an Gymnasien

Anlage 4: Module der weiteren Fächer Lehramt an Oberschulen

Anlage 5: Module der weiteren Fächer Lehramt an Gymnasien

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Verfahren, Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Modulprüfungen in den Studiengängen Lehramt an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM Dresden). Im Einzelnen sind dies:

- Lehramt an Oberschulen
- Lehramt an Gymnasien.

Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

## § 2

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Studiengänge Lehramt beträgt 9 Semester für das Lehramt an Oberschulen und 10 Semester für das Lehramt an Gymnasien. Die Regelstudienzeit umfasst neben den Unterrichtszeiten und den Modulprüfungen das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die wissenschaftliche Arbeit und die mündliche und/oder schriftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Soweit gemäß LAPO I, Teil 4 und 3 nachzuweisende Kenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt.

## § 3

### Prüfungsaufbau, Fristen und Termine

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden. Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Studiengang Lehramt an Oberschulen sind Modulprüfungen im Fach Musik, in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien und in einem weiteren Fach nach Wahl der bzw. des Studierenden, die nach Maßgabe der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und Oberschulen erfolgt, zu absolvieren.
- (3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt, die Anlage der Studienordnung sind. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls. Das Studium enthält berufspraktische Teile in Form schulpraktischer Studien, die entsprechend Studienablaufplan (Anlagen 2 und 3) zu absolvieren sind.
- (4) Die zu absolvierenden Module des Fachs Musik, der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien sind in den Anlagen 2 und 3, die zu absolvierenden Module der weiteren Fächer sind in den Anlagen 4 und 5 geregelt.
- (5) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung, das Lehrangebot sowie durch die Kooperationsvereinbarung mit der TU Dresden und den Fakultäten Erziehungswissenschaften und Psychologie sicher, dass bei Beachtung des empfohlenen Studienablaufs Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden

im Rahmenzeitplan für das jeweilige Studienjahr über Prüfungszeiträume und -termine informiert.

- (6) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den Modulprüfungen in den Studiengängen Lehramt an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann nur zugelassen werden, wer
1. in den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden eingeschrieben ist,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann und
  3. sich fristgemäß zum Modul und zur Modulprüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jeden Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (3) Für das Fach Musik und die Module der Ergänzungsstudien gilt: Die Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus triftigem Grund gem. § 21 Abs. 2 möglich. Will der/die Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er/sie sich spätestens 14 Tage vor dem nächsten Prüfungszeitraum schriftlich beim Studienbüro Lehramt der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht. Die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen ist auf die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Die Durchführung eines Wahlpflichtangebots kann nur garantiert werden, wenn sich mindestens vier Teilnehmende angemeldet haben.
- (4) Für Module der Bildungswissenschaften und des weiteren Fachs gilt: Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist und Form der Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der/die Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung

endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 5

### Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Prüfungsvorleistung eine Teilnahmepflicht vorgesehen werden. Eine Teilnahmepflicht ist dann zulässig, wenn die Teilnahme des/der Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmenden erforderlich ist oder der fachspezifische Kompetenzerwerb des/der Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmenden abhängt. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an der Ensemblearbeit.
- (3) Die Teilnahmepflicht und die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen sind entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (4) Die Teilnahme gilt als regelmäßig, wenn Studierende an der Lehrveranstaltung in dem im Studienablaufplan festgelegten Umfang mitgewirkt haben. Eine Teilnahme gilt auch dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als 20% der festgelegten Unterrichtszeit versäumt werden und Studierende für diese Fehlzeiten von ihnen nicht zu vertretende Gründe nachweisen können. Dazu zählen insb. Krankheit und Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kann der/die Lehrende den Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen.
- (5) Gilt eine Teilnahme entsprechend der in § 5 Abs. 4 aufgeführten Erfordernisse als unregelmäßig, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.
- (6) Die Teilnahme wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die der/die Studierende seinen/ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.
- (7) Prüfungsvorleistungen, die anders als in § 5 Abs. 2 ausgestaltet sind, dürfen im Falle des Nichtbestehens innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## § 6

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
  1. Klausurarbeiten (§ 7),
  2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 8),
  3. Projektarbeiten (§ 9),
  4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10),
  5. künstlerische Präsentationen (§ 11),
  6. Lehrprobenprüfungen (§ 12),
  7. Referate (§ 13)

8. Komplexe Leistungen (§ 14),
9. Portfolios (§ 15)
10. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 16)
11. Sprachprüfungen (§ 17)
12. und/oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 18)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, sollen die Studierenden vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.
- (3) Macht der Studierende/die Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitz auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz in Absprache mit dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.) Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für Studierende, die überwiegend allein eigene Kinder betreuen.

## § 7

### Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## § 8

### **Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten**

- (1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Seminararbeit).
- (2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Seminararbeiten gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (3) Für die Erstellung von Seminararbeiten und anderen, entsprechenden schriftlichen Arbeiten sollten maximal 180 Stunden Bearbeitungszeit aufgewendet werden müssen. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 9

### **Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Erstellung der Projektarbeiten sollten maximal 8 Wochen aufgewendet werden müssen; näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (5) Projektarbeiten werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein am Projekt Beteiligter bzw. eine Beteiligte, der/die nicht der/die zu prüfende Studierende ist, widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 10

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (§ 29) abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird

jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11**

### **Künstlerische Präsentation**

- (1) Durch Künstlerische Präsentationen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.
- (2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 5 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Künstlerische Präsentationen können als Einzelprüfung oder bei Ensemblepräsentationen als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Für Künstlerische Präsentationen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt sollen von einer Prüfungskommission abgenommen werden, die aus drei Prüferinnen und Prüfern besteht.
- (4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden öffentlich durchgeführt, alle übrigen künstlerischen Präsentationen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Zulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 12**

### **Lehrprobenprüfung**

- (1) Durch Lehrprobenprüfungen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schülerinnen und Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.
- (2) Die Lehrprobenprüfung umfasst eine Lehrprobe und – sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit anders beschrieben – eine Reflexion (i.d.R. 1/4 der Prüfungszeit) sowie ein schriftliches Konzept, das den Prüfenden zum Beginn der Lehrprobe vorzulegen ist. In der Reflexion erläutert der/die Studierende mündlich das Konzept der Lehrprobe sowie die durchgeführte Lehrprobe hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Zielstellung. Lehrprobenprüfungen haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Für Lehrprobenprüfungen gilt § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (4) Lehrprobenprüfungen, die in der HfM Dresden durchgeführt werden, werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein an der Lehrprobe beteiligter Schüler/Proband bzw. beteiligte Schülerin/Probandin widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die



Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### **§ 13 Referate**

- (1) Durch Referate sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Referate auch den Nachweis der Kompetenz ein, wesentliche Ergebnisse eines Referats in schriftlicher Form darlegen zu können und Rückfragen der Studierendengruppe sowie der Lehrkraft zum Referat beantworten zu können (Referat mit Handout und Diskussion).
- (2) Der konkrete Umfang des Referats wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Im Falle eines Referats mit Handout und Diskussion gilt das auch für den Umfang der Einzelleistungen.
- (3) Referate werden in der Regel durch die Lehrkraft bewertet, die für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 14 Komplexe Leistungen**

- (1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.
- (2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.
- (3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.
- (4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gelten § 10 Absatz 2 und 4 entsprechend.
- (5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

### **§ 15 Portfolios**

- (1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.
- (2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.
- (3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer

von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

- (4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

#### **§ 16**

##### **Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

- (1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.
- (2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.
- (3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) § 10 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 17**

##### **Sprachprüfungen**

- (1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.
- (2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.
- (3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.
- (4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.

#### **§ 18**

##### **Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen. Diese können ausgestaltet sein als Posterpräsentation, Handout, Künstlerische Arbeit oder Test.
- (2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gelten § 7 Abs. 2, andernfalls § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.

#### **§ 19**

##### **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 7 bis 18 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
- (3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.
- (4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

## § 20

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.
- (2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Verhältnis der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt
  - bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
  - von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
  - von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
  - von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
  - ab 4,1 = nicht ausreichend
- (3) Eine Modulprüfung kann auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.
- (4) Für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In die Durchschnittsnote gehen die entsprechend Anlage 1 gewichteten Modulnoten ein. Abs. 2 Satz 2 und 3

gilt entsprechend.

- (5) Für den bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der zugeordneten Schulpraktischen Studien sowie für die weiteren Fächer (ohne Fachdidaktik) und jede Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten Schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Für die Ergänzungsstudien wird keine Durchschnittsnote gebildet.
- (7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätssübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## § 21

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Ablauf der Abmeldefrist gem. § 4 Abs. 3 ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 22

### Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## § 23

### Freiversuch

- (1) Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften und des neben Musik gewählten weiteren Fachs können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 7 und 8 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und Oberschulen, jeweils Anlage 2 der Studienordnung des gewählten weiteren Fachs) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung in dem weiteren Fach gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.
- (2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Abs. 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.
- (4) Über § 3 Abs. 6 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## § 24

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte (Credits) erworben.
- (2) Hat der/die Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist die betreffende Prüfung wiederholt werden kann.

## § 25

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## § 26

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d. h. Lehramtsbezogenen Bachelor-, Master- oder Staatsexamens-Studiengang mit identischen Fächern und gleichartiger schulartenspezifischer Ausrichtung erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums den Staatsexamens-Studiengängen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die Schulpraktischen Studien angerechnet.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 27

### Bonusleistungen

Für die jeweils gewählten weiteren Fächer gilt: Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

## § 28

### Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gehören folgende Mitglieder an:
- der Rektor bzw. die Rektorin qua Amt als Vorsitzender/Vorsitzende
  - ein hauptamtlicher Professor bzw. eine hauptamtliche Professorin
  - ein weiterer Hochschullehrer bzw. eine weitere Hochschullehrerin
  - ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und
  - ein Student bzw. eine Studentin.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule bzw. der TU Dresden zur Beratung hinzuziehen.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Studierendenrats auf ein Jahr Amtszeit. Der bzw. die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor bzw. eine hauptamtliche Professorin oder ein weiterer Hochschullehrer bzw. eine weitere

Hochschullehrerin und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und der/die Studierende kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

## **§ 29**

### **Prüfende und Beisitzende/Prüfungskommissionen**

- (1) Zu Prüfenden werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer eine Abschlussprüfung im zu prüfenden Fach oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist, gegebenenfalls über Abs. 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.
- (3) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrprobenprüfungen werden Prüfungskommissionen jährlich zu Beginn des Wintersemesters vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der/die Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist übertragbar. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben den jeweils geltenden Vorgaben entspricht. Er/sie gewährleistet die Vergleichbarkeit der künstlerischen Präsentationen in den unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunkten und achtet auf eine in allen künstlerischen Schwerpunkten vergleichbare Notenermittlung.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit von der Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Das betroffene Mitglied der Prüfungskommission soll vor der Entscheidung gehört werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommissionen sollen dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 30**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in



angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 31

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der HfM Dresden veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien neu immatrikulierten Studierenden.
- (3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien und Oberschulen fort.
- (4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.
- (5) Bei einem Übertritt nach Abs. 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 25 Abs. 4 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG sowie § 9 Abs. 2 der Grundordnung der HfM Dresden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 28.03.2023, der Fakultät II vom 27.03.2023 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2023 und vom Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 05.04.2023 genehmigt.

## Anlage 1

### Notengewichtung Lehramt an Oberschulen im Fach Musik

Zur Berechnung der Fachnote Musik werden die Modulnoten wie folgt verrechnet:

			Anteil der Fachnote
Künstlerische Praxis 1	bestanden/nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	33,3_%
Künstlerische Praxis 2	benotet		
Künstlerische Praxis 3	benotet		
Künstlerische Praxis 4	benotet		
Ensembleleitung und Chor 1	bestanden/nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	33,3_%
Ensembleleitung und Chor 2	benotet		
Ensembleleitung und Chor 3	benotet		
Theorie und Historie 1	benotet	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	33,3_%
Theorie und Historie 2	Benotet		
Theorie und Historie 3	benotet		
Theorie und Historie 4	benotet		

Zur Berechnung der Fachdidaktiknote im Fach Musik werden die Modulnoten wie folgt verrechnet\_

Musikpädagogik und Fachdidaktik 1	-
Musikpädagogik und Fachdidaktik 2	25 %
Musikpädagogik und Fachdidaktik 3	25 %
Musikpädagogik und Fachdidaktik 4 (Wahlpflicht)	25 %
Schulpraktische Studien I	25 %

Notengewichtung Lehramt an Gymnasien im Fach Musik

Zur Berechnung der Fachnote Musik werden die Modulnoten wie folgt verrechnet:

			Anteil der Fachnote
Schwerpunktmodul 1	bestanden/nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	25%
Schwerpunktmodul 2	bestanden/nicht bestanden		
Schwerpunktmodul 3	benotet		
Schwerpunktmodul 4	bestanden/nicht bestanden		
Künstlerisches Abschlussmodul	benotet		
Künstlerische Praxis 1	bestanden/nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	25%
Künstlerische Praxis 2	bestanden/nicht bestanden		
Künstlerische Praxis 3	benotet		
Künstlerische Praxis 4	benotet		
Ensembleleitung und Chor 1	bestanden/nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	25%
Ensembleleitung und Chor 2	benotet		
Ensembleleitung und Chor 3	benotet		
Theorie und Historie 1	benotet	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	25%
Theorie und Historie 2	benotet		
Theorie und Historie 3	benotet		
Theorie und Historie 4	benotet		

Zur Berechnung der Fachdidaktiknote im Fach Musik werden die Modulnoten wie folgt verrechnet:

Musikpädagogik und Fachdidaktik 1	-
Musikpädagogik und Fachdidaktik 2	25 %
Musikpädagogik und Fachdidaktik 3	25 %
Musikpädagogik und Fachdidaktik 4 (Wahlpflicht)	25 %
Schulpraktische Studien I	25 %

## Anlage 4

### Module der weiteren Fächer Lehramt an Oberschulen

#### Biologie

(1) Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum
  - b) Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere
  - c) Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen
  - d) Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum
  - e) Evolution und Vielfalt
  - f) Ökologie und Biogeographie
  - g) Experimentelle Ökologie
  - h) Humanbiologie I
  - i) Humanbiologie II
  - j) Genetik und Zellbiologie
  - k) Neurobiologie und Verhalten
  - l) Bioethik;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten
  - b) Zoologischer Garten
  - c) Bioindikationvon denen eins zu wählen ist.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik Biologie Grundlagen
2. Fachdidaktik Biologie Vertiefung
3. Spezielle Themen der Biologiedidaktik
4. Schulpraktische Übungen im Fach Biologie
5. Blockpraktikum B im Fach Biologie.

## Deutsch

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
2. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
3. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
7. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
8. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
9. Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
10. Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung Fachdidaktik Deutsch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
3. Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
4. Blockpraktikum B im Fach Deutsch.

## Englisch

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
4. Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
5. Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
6. Language Competences – Writing/Application
7. Überblicksmodul
8. Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
9. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
10. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
11. Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
12. Ergänzungsmodul: British Studies
13. Ergänzungsmodul: North American Studies.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Reflected Practice of Teaching English
2. Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
3. Advanced Practice of Teaching English.

## **Ethik/Philosophie**

(1) Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Grundlagen der Praktischen Philosophie
- b) Grundlagen der Logik
- c) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
- d) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
- e) Geschichte der Philosophie – Grundlagen
- f) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
- g) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Texte und Argumente
- h) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
- i) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Texte und Argumente
- j) Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
- k) Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren
- l) Argumentieren auf dem Stand der Forschung;

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Spezialfragen der Praktischen Philosophie
  - b) Spezialfragen der Theoretischen Philosophie
- von denen eins zu wählen ist.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
- 2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
- 3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
- 4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
- 5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.

## Evangelische Religion

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Kirchengeschichte
3. Epochen und Themen der Kirchengeschichte
4. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
5. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
6. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
7. Biblische Texte und Themen 2: Exegetische Differenzierung
8. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
9. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
10. Systematische Theologie entwickeln
11. Theologie in der Gegenwart
12. Religion in der Gesellschaft
13. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive
4. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
5. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion.



## Geographie

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Stadtgeographie
2. Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften
3. Geomorphologie
4. Gesellschaft und Raum
5. Biogeographie
6. Raumordnung
7. Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
8. Regionalisierung und Globalisierung
9. Kartographie
10. Regionalgeographische Geländepraxis
11. Klimaentwicklung und Landschaftsgeschichte
12. Geographien ländlicher Räume
13. Regionale Geographie.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Didaktik der Geographie und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Geographie
3. Fachdidaktische Diskurse in Theorie und Praxis
4. Blockpraktikum B im Fach Geographie
5. Fachdidaktische Vertiefung ausgewählter Themen geographischer Bildung.

## Katholische Religion

(1) Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
- b) Interdisziplinäres Modul
- c) Grundlagen Systematische Theologie I
- d) Grundlagen Systematische Theologie II
- e) Aufbau Systematische Theologie I
- f) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
- g) Grundlagen Biblische Theologie: Hermeneutik/Methodik
- h) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte
- i) Grundlagen Historische Theologie I
- j) Grundlagen Historische Theologie II
- k) Aufbau Historische Theologie I;

2. im Wahlpflichtbereich

- a) mit Themenschwerpunkt: Theologien der Gegenwart
    - aa) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik
    - bb) Bibel in der Rezeption
    - cc) Systematische Theologien der Gegenwart
    - dd) Praktische Theologie konkret,
  - b) mit Themenschwerpunkt: Theologie kontrovers
    - aa) Bibel kontrovers
    - bb) Systematische Theologie kontrovers
    - cc) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
    - dd) Religionspädagogik adressatenbezogen,
  - c) mit Themenschwerpunkt: Antike Sprachen und Quellen
    - aa) Hebräisch II
    - bb) Hebräisch-Lektüre
    - cc) Neutestamentliches Griechisch II
    - dd) Latein II
    - ee) Latein III
    - ff) Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte
- von denen zwei aus einem Themenschwerpunkt zu wählen sind.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Grundlagen Religionspädagogik
- 2. Grundlagen Praktische Theologie
- 3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
- 4. Aufbau Religionspädagogik A
- 5. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion.

## Mathematik

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Mathematik: Grundlagen
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
3. Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
4. Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher
5. Stochastik
6. Elementargeometrie
7. Schulmathematik vom höheren Standpunkt
8. Numerik für das Lehramt an Oberschulen.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Mathematik: Grundkurs
2. Didaktik der Mathematik: Schulpraktische Übungen
3. Didaktik der Mathematik: Blockpraktikum B
4. Didaktik der Mathematik: Oberschulaufbaukurs.

## Physik

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Rechenmethoden
2. Experimentalphysik: Mechanik und Wärmelehre
3. Experimentalphysik: Elektrodynamik und Optik
4. Theoretische Mechanik
5. Experimentalphysik: Wellen und Quanten
6. Theoretische Elektrodynamik
7. Quantentheorie für Oberschule
8. Atom- und Molekülphysik
9. Festkörperphysik
10. Teilchen- und Kernphysik
11. Einführungspraktikum und Grundpraktikum Mechanik und Wärmelehre
12. Grundpraktikum Elektrik, Optik und Quanten
13. Anwendungen der Physik und Astronomie.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Physikdidaktik
2. Grundlagen physikalischer Schulexperimente
3. Physik im Kontext der Lebens- und Arbeitswelt
4. Schulpraktische Übungen im Fach Physik
5. Blockpraktikum B im Fach Physik.

## Anlage 5

### Module der weiteren Fächer Lehramt an Gymnasien

#### Biologie

(1) Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum
- b) Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere
- c) Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen
- d) Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum
- e) Evolution und Vielfalt
- f) Ökologie und Biogeographie
- g) Experimentelle Ökologie
- h) Humanbiologie I
- i) Humanbiologie II
- j) Genetik und Zellbiologie
- k) Neurobiologie und Verhalten
- l) Bioethik
- m) Mikrobiologie
- n) Grundlagen der Biochemie;

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten
- b) Zoologischer Garten
- c) Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie
- d) Bioindikation
- e) Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven von denen zwei zu wählen sind.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Fachdidaktik Biologie Grundlagen
- 2. Fachdidaktik Biologie Vertiefung
- 3. Spezielle Themen der Biologiedidaktik
- 4. Schulpraktische Übungen im Fach Biologie
- 5. Blockpraktikum B im Fach Biologie.

## Deutsch

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
2. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
3. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
7. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
8. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
9. Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
10. Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch
11. Ergänzungsmodul: Literatur-, Medien- und Kulturtheorie
12. Ergänzungsmodul: Sprache und Kommunikation in Forschung und Praxis.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung Fachdidaktik Deutsch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
3. Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
4. Blockpraktikum B im Fach Deutsch.

## Englisch

(1) Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
- b) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- c) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
- d) Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
- e) Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
- f) Language Competences – Writing/Application
- g) Language Competences – Mediation/Advanced Writing.
- h) Überblicksmodul
- i) Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
- j) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- k) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft.

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
- b) Ausbaumodul: British Studies
- c) Ausbaumodul: North American Studies
- d) Ergänzungsmodul: British Studies
- e) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
- f) Ausbaumodul: North American Studies
- g) Ergänzungsmodul: North American Studies
- h) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
- i) Ausbaumodul: British Studies,

die nur in den Kombinationen Buchstabe a) und b) und c) oder Buchstabe d) und e) und f) oder Buchstabe g) und h) und i) zu wählen sind.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Reflected Practice of Teaching English
- 2. Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
- 3. Advanced Practice of Teaching English.

## **Ethik/Philosophie**

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Praktischen Philosophie
2. Grundlagen der Logik
3. Grundlagen der Theoretischen Philosophie
4. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
5. Geschichte der Philosophie – Grundlagen
6. Geschichte der Philosophie – Vertiefung
7. Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
8. Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Texte und Argumente
9. Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
10. Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Texte und Argumente
11. Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
12. Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren
13. Themen der Philosophie III: Vom Einwand zum Lösungsansatz
14. Spezialfragen der Praktischen Philosophie
15. Spezialfragen der Theoretischen Philosophie
16. Argumentieren auf dem Stand der Forschung.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.



## Evangelische Religion

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Religionspädagogische Vertiefung – Unterrichtsforschung und Entwicklung
3. Einführung in die Kirchengeschichte
4. Epochen und Themen der Kirchengeschichte
5. Epochen und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte
6. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
7. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
8. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
9. Biblische Texte und Themen 2: Exegetische Differenzierung
10. Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz
11. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
12. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
13. Systematische Theologie entwickeln
14. Theologie in der Gegenwart
15. Religion in der Gesellschaft
16. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive
4. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
5. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion.

## Französisch

(1) Im Fach sind Module:

### 1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
- b) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
- c) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
- d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
- e) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
- f) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
- g) Ausbaumodul: Französische Sprachwissenschaft
- h) Ausbaumodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
- i) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
- j) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
- k) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
- l) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
- m) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
- n) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch
- o) Sprachpraxis C1.2.2 – Französisch;

### 2. im Wahlpflichtbereich

- a) Komplementärmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Komplementärmodul: Französische Sprachwissenschaft,  
von denen eins zu wählen ist.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Basismodul Fachdidaktik Französisch
- 2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch
- 3. Schulpraktische Übung Französisch
- 4. Ausbaumodul Fachdidaktik Französisch
- 5. Blockpraktikum B Französisch.

## Geographie

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Stadtgeographie
2. Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften
3. Geomorphologie
4. Gesellschaft und Raum
5. Geologie und Boden
6. Biogeographie
7. Raumordnung
8. Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
9. Humangeographische Forschungsmethoden
10. Regionalisierung und Globalisierung
11. Grundlagen der Geoinformatik
12. Kartographie
13. Regionalgeographische Geländepraxis
14. Klimaentwicklung und Landschaftsgeschichte
15. Geographien ländlicher Räume
16. Regionale Geographie.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Didaktik der Geographie und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Geographie
3. Fachdidaktische Diskurse in Theorie und Praxis
4. Blockpraktikum B im Fach Geographie
5. Fachdidaktische Vertiefung ausgewählter Themen geographischer Bildung.

## Informatik

(1) Im Fach sind Module:

### 1. im Pflichtbereich

- a) Grundlagen der Informatik für das Lehramt
- b) Mathematik für das Lehramtsfach Informatik
- c) Programmierung für das Lehramt
- d) Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
- e) Grundlagen der technischen Informatik
- f) Rechnernetze
- g) Vertiefende Aspekte der Programmierung
- h) Informatik und Gesellschaft
- i) Datenbank- und Informationssysteme
- j) Einführung in die theoretische Informatik
- k) Betriebssysteme
- l) Datensicherheit
- m) Softwaretechnologie
- n) Lerntechnologien

### 2. im Wahlpflichtbereich

- a) Softwaretechnologie-Projekt
- b) Lerntechnologien-Projekt;  
von denen eins zu wählen ist sowie
- c) Künstliche Intelligenz
- d) Web- und Multimedia-Engineering
- e) Computergraphik
- f) Medien und Medienströme
- g) Grundlagen der Mediengestaltung
- h) Wissenschaftliches Arbeiten  
von denen eins zu wählen ist.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Didaktik der Informatik - Grundlagen
- 2. Didaktik der Informatik – Unterrichtsentwicklung
- 3. Didaktik der Informatik – Informatische Bildung am Gymnasium
- 4. Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
- 5. Blockpraktikum B im Fach Informatik.

## Katholische Religion

(1) Im Fach sind Module:

### 1. im Pflichtbereich

- a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
- b) Interdisziplinäres Modul
- c) Grundlagen Systematische Theologie I
- d) Grundlagen Systematische Theologie II
- e) Aufbau Systematische Theologie I
- f) Aufbau Systematische Theologie II
- g) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
- h) Grundlagen Biblische Theologie: Hermeneutik/Methodik
- i) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte
- j) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik
- k) Grundlagen Historische Theologie I
- l) Grundlagen Historische Theologie II
- m) Aufbau Historische Theologie I
- n) Aufbau Historische Theologie II;

### 2. im Wahlpflichtbereich

- a) mit Themenschwerpunkt: Theologien der Gegenwart
    - aa) Bibel in der Rezeption
    - bb) Systematische Theologien der Gegenwart
    - cc) Praktische Theologie konkret,
  - b) mit Themenschwerpunkt: Theologie kontrovers
    - aa) Bibel kontrovers
    - bb) Systematische Theologie kontrovers
    - cc) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
    - dd) Religionspädagogik adressatenbezogen,
  - c) mit Themenschwerpunkt: Antike Sprachen und Quellen
    - aa) Hebräisch II
    - bb) Hebräisch-Lektüre
    - cc) Neutestamentliches Griechisch II
    - dd) Latein II
    - ee) Latein III
    - ff) Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte,
- von denen zwei aus einem Themenschwerpunkt zu wählen sind.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Grundlagen Religionspädagogik
- 2. Grundlagen Praktische Theologie
- 3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
- 4. Aufbau Religionspädagogik A
- 5. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion.

## Fach Latein

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung in Inhalte und Methoden der Klassischen Philologie
2. Basismodul: Einführung in die lateinische Sprache
3. Lateinische Sprachübung I
4. Basismodul: Lateinische Prosa
5. Lateinische Sprachübung II
6. Basismodul: Lateinische Dichtung
7. Lateinische Sprachübung III
8. Vertiefungsmodul: Lateinische Prosa
9. Vertiefungsmodul: Lateinische Dichtung
10. Interpretation
11. Lateinische Sprachübung IV
12. Ausbaumodul: Lateinische Prosa
13. Ausbaumodul: Lateinische Dichtung
14. Erweiterungsmodul: Lateinische Prosa
15. Erweiterungsmodul: Wissenschaftliche Perspektiven
16. Erweiterungsmodul: Lateinische Dichtung.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung Fachdidaktik
2. Vertiefung Fachdidaktik
3. Schulpraktische Übungen im Fach Latein
4. Blockpraktikum B im Fach Latein.

## Mathematik

(1) Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Mathematik: Grundlagen
- b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie
- c) Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
- d) Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher
- e) Stochastik
- f) Elementargeometrie
- g) Schulmathematik vom höheren Standpunkt
- h) Numerik

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Algebra und Zahlentheorie
  - b) Differentialgleichungen
- von denen eins zu wählen ist und
- c) Analysis: Maß und Integral
  - d) Algebra: Algebraische Strukturen
  - e) Geometrie: Grundlegende Konzepte
  - f) Funktionalanalysis: Grundlegende Konzepte
  - g) Optimierung: Grundlegende Konzepte
  - h) Versicherungsmathematik: Grundlegende Konzepte
  - i) Modellierung und Simulation: Grundlegende Konzepte
- von denen eins zu wählen ist.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Didaktik der Mathematik: Grundkurs
- 2. Didaktik der Mathematik: Schulpraktische Übungen
- 3. Didaktik der Mathematik: Blockpraktikum B
- 4. Didaktik der Mathematik: Aufbaukurs.

## Physik

(1) Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Rechenmethoden
2. Experimentalphysik: Mechanik und Wärmelehre
3. Experimentalphysik: Elektrodynamik und Optik
4. Theoretische Mechanik
5. Experimentalphysik: Wellen und Quanten
6. Theoretische Elektrodynamik
7. Quantentheorie
8. Atom- und Molekülphysik
9. Festkörperphysik
10. Teilchen- und Kernphysik
11. Thermodynamik und Statistische Physik
12. Astronomie
13. Einführungspraktikum und Grundpraktikum Mechanik und Wärmelehre
14. Grundpraktikum Elektrik, Optik und Quanten
15. Fortgeschrittenenpraktikum im Fach Physik
16. Gesellschaftliche Einordnung der Physik.

(2) In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Physikdidaktik
2. Grundlagen physikalischer Schulexperimente
3. Vertiefung Physikdidaktik: Moderne Physik und Technologie
4. Schulpraktische Übungen im Fach Physik
5. Blockpraktikum B im Fach Physik.